



## Checkliste bei Liquiditätsengpässen infolge COVID-19

### 1. COVID-19 Überbrückungskredite

- KMU können vom Bund verbürgte **Überbrückungskredite** für eine Maximaldauer von 5 Jahren beantragen ([Link](#)).
- Während der jederzeit kündbaren Kreditlaufzeit gelten **Restriktionen**. Unzulässig sind:
  - Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie Rückerstattung von Kapitaleinlagen;
  - Gewährung von Aktivdarlehen oder Refinanzierung von Privat- und Aktionärsdarlehen (Ausnahme: seit dem 23. März 2020 aufgelaufene Kontoüberzüge);
  - Zurückführung von Gruppendarlehen;
  - Übertragung der Kreditmittel an eine mit dem Kreditnehmer verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland; und
  - Verwendung der Kreditmittel für Neuinvestitionen ins Anlagevermögen (Ausnahme: Ersatzinvestitionen).

### 2. Laufende Verträge

- Verträge müssen allenfalls **angepasst** werden. Bei Fehlen einer vertraglichen Regelung (z.B. Force Majeure Klausel) sind einzelne Pflichten neu zu verhandeln (Preise, Liefertermine, vorübergehender Verzicht auf Vertragsstrafen, etc.).
- Mögliche **Befreiung von einzelnen Vertragsleistungen** von Gesetzes wegen, sofern die geschuldete Leistung infolge eines behördlichen Verbots unmöglich erbracht werden kann, oder gestützt auf eine vertragliche Regelung (z.B. Force Majeure Klausel).
- **Zahlungsaufschübe** müssen vom Gläubiger bewilligt werden. Zu prüfen sind ferner Rangrücktritte, Schulderrasse und Forderungsverzichte.
- Im Falle von Pandemie-bedingten Zahlungsrückständen bei **Miete und Pacht** besteht neu eine **Nachfrist** von 90 (Miete) bzw. 120 (Pacht) Tagen für zwischen dem 13. März und 31. Mai 2020 fällig werdende Miet-/Pachtzinse und/oder Nebenkosten ([Link](#)).
- Ob ein Anspruch auf **Mietzinsanpassung** besteht, ist umstritten. Es ist zu raten, den Mietzins bis zur Einigung mit der Vermieterschaft bzw. bis zum rechtskräftigen Gerichtsentscheid weiter voll zu bezahlen.

### 3. Arbeitnehmer

- Betreffend **Kurzarbeit und Erwerbsausfall**: Siehe Lustenberger-Update vom 13. März ([Link](#)) und 23. März 2020 ([Link](#)). Neu geltend zudem folgende Regelungen:
  - Ausweitung der erleichterten Kurzarbeit auch auf **Arbeitnehmer auf Abruf**, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (>20%), sofern diese mindestens sechs Monate im gleichen Unternehmen gearbeitet haben ([Link](#)).
  - Auf die Anrechnung eines **Zwischenverdienstes** wird verzichtet ([Link](#)).
  - Bei einem **Arbeitsausfall >85%** wurde die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung aufgehoben ([Link](#)).
- Es kann um einen vorübergehenden, zinslosen Zahlungsaufschub für **Beiträge an die Sozialversicherungen** (AHV/IV/EO/ALV) ersucht werden. Die faktische und solidarische Kausalhaftung des Verwaltungsrates für nicht bezahlte AHV-Beiträge bleibt jedoch nach wie vor bestehen.
- Die Anordnung von **Ferienbezug und Überstundenabbau** ist grundsätzlich zulässig, allenfalls in Absprache mit den Betroffenen.
- Arbeitgeber dürfen für die Bezahlung der **Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge** vorübergehend die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden, was der Vorsorgeeinrichtung schriftlich mitzuteilen ist ([Link](#)).

### 4. Drohende Überschuldung

- Besteht Aussicht auf Sanierung, kann ein Gesuch um **provisorische (stille) Nachlassstundung** gestellt werden (bis zu 4 Monaten) mit der anschließenden Möglichkeit einer **definitiven Stundung** (je nach Situation zwischen 4 bis max. 24 Monaten, [Link](#)). Die Nachlassstundung bewirkt vor allem einen Zahlungsaufschub und entlastet den Liquiditätsabfluss.
- Neues Massnahmenpaket zur Verhinderung von Pandemie-bedingten Konkursen voraussichtlich am 16. April 2020 ([Link](#)):
  - Einführung einer erleichterten befristeten Stundung (**sog. COVID-Stundung**) für KMU; diese soll eine Reorganisation und Umsetzung von Sanierungsmassnahmen ermöglichen; die Stundung soll nicht für Lohn- und Unterhaltsforderungen sowie hängige Prozesse gelten und umfasst Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der Stundung fällig geworden sind;
  - Befristete Ausnahme von der Pflicht, die Bilanz bei drohender Überschuldung beim Konkursrichter zu deponieren.
- Die Covid-19-Überbrückungskredite bis zu CHF 500'000 werden bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt ([Link](#)).

### 5. Öffentliche Abgaben

- Erstreckung von Zahlungsfristen ohne Verzugszins für die **Mehrwertsteuer**, für **Zölle**, für besondere **Verbrauchssteuern** und für **Lenkungsabgaben** in der Zeit vom 20. März 2020 bis 31. Dezember 2020.
- Für die **Direkte Bundessteuer** gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020



Best Lawyers®

